

Geschäftsordnung
für den Universitätsrat der
Albert–Ludwigs–Universität Freiburg

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 aufgrund von § 20 Absatz 11 LHG in Verbindung mit § 12 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Freiburg die nachfolgende Neufassung seiner

G e s c h ä f t s o r d n u n g

beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Der Universitätsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, der Grundordnung und dieser Geschäftsordnung.

§ 2

Vorsitz, Stellvertretung

1. In der ersten Sitzung nach der Bestellung seiner Mitglieder durch den Wissenschaftsminister oder die Wissenschaftsministerin wählt der Universitätsrat ein externes Mitglied zu seinem oder seiner Vorsitzenden und aus den internen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Universitätsrats leitet die Wahl. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit von drei

Jahren. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin hat die Rechte und Pflichten des oder der Vorsitzenden des Universitätsrats, wenn dieser oder diese verhindert ist.

2. Scheidet der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Universitätsrat aus, findet unverzüglich nach der Bestellung des Nachfolgers oder der Nachfolgerin des ausgeschiedenen Mitglieds eine Neuwahl des oder der Vorsitzenden bzw. des oder der stellvertretenden Vorsitzenden für die restliche Amtszeit statt.

§ 3

Teilnahme an den Sitzungen

1. An den Sitzungen des Universitätsrats nehmen die Mitglieder des Rektorats, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Wissenschaftsministeriums und die Gleichstellungsbeauftragte ohne Stimmrecht teil (§ 20 Abs. 6 Satz 8 LHG). Zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte kann der Rektor oder die Rektorin im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Universitätsverwaltung zuziehen.
2. Der oder die Vorsitzende kann weitere Mitglieder der Organe der Universität, der Fakultäten und des Universitätsklinikums zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte hinzuziehen.
3. Gehört dem Universitätsrat kein Mitglied der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes an, wird ein/e von der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes im Senat benannte/r Angehörige/r dieser Gruppe, der oder die nicht selbst Mitglied des Senats ist, mit beratender Stimme hinzugezogen. Gehört dem Universitätsrat kein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Administration und Technik an, wird ein/e von den Mitgliedern der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Administration und Technik benannte/r Angehörige/r dieser Gruppe, der oder die nicht selbst Mitglied des Senats ist, mit beratender Stimme hinzugezogen.
4. Die Zuziehung weiterer Mitglieder der Universität oder von Sachverständigen und Auskunftspersonen bedarf des Beschlusses des Universitätsrats im Einzelfall.

§ 4

Einladung, Beschlussfassung

1. Der Universitätsrat tritt zu seinen Sitzungen zusammen, sooft die Geschäfte es erfordern. Er muss mindestens viermal im Studienjahr sowie immer dann einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt (§ 20 Abs. 6 Satz 7 LHG).
2. Der Universitätsrat beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach dem LHG und der Grundordnung.
3. Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Universitätsrats mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich per E-Mail ein. In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail einladen. Mit der Einladung sind die vorgesehene Tagesordnung sowie die zur Behandlung der vorgesehenen Tagesordnung erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Die endgültige Tagesordnung legt der Universitätsrat zu Beginn der Sitzung fest.
4. Der Universitätsrat fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen. Bei Verhinderung ist eine schriftliche Stimmrechtübertragung an ein anderes Mitglied zulässig. In Angelegenheiten, die in der mit der Einladung nach Nr. 3 Satz 1 oder Satz 2 mitgeteilten Tagesordnung nicht enthalten sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. In dringenden Fällen und bei Angelegenheiten einfacher Art können Beschlüsse auch im Wege des schriftlichen Verfahrens gefasst werden. Dies gilt auch für die Stellungnahme zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studienganges. Widerspricht ein Mitglied im schriftlichen Verfahren dem Vorschlag des Rektorats, so wird die Entscheidung auf die nächstfolgende Sitzung des Universitätsrats verschoben. Der Vorschlag des Rektorats gilt nach Verstreichen einer Frist von zwei Wochen als angenommen.
Funktionsbeschreibungen von Professuren, über die das Wissenschaftsministeri-

um zu entscheiden hat, sind vor der Vorlage an das Wissenschaftsministerium dem oder der Vorsitzenden des Universitätsrats zur Kenntnis zu geben; dieser oder diese entscheidet gemäß § 46 Absatz 3 Satz 7 LHG, ob die Funktionsbeschreibung zuerst dem Universitätsrat vorzulegen ist, oder ob sie an das Wissenschaftsministerium weitergeleitet werden kann.

Anstelle eines schriftlichen Verfahrens kann in den Fällen von Satz 4 und 5 bei Dringlichkeit auch eine Telefonkonferenz durchgeführt werden. Eine solche kann auch einer Entscheidung des oder der Vorsitzenden über Funktionsbeschreibungen von Professuren (vergleiche Satz 8) vorgeschaltet werden.

5. Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ausdrückliche Stimmenthaltung gilt als Beteiligung an der Abstimmung.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden oder, falls der oder die Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des oder der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Universitätsrat stimmt in der Regel offen ab. Beschlüsse in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Wahl des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt geheim mit Stimmkarten. Im Übrigen erfolgen Wahlen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied dies verlangt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit und bei Stimmgleichheit das Los.

Für die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gilt § 7 dieser Geschäftsordnung.

6. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Universitätsrats aufgeschoben werden kann und in der auch eine rechtzeitige Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren nicht möglich ist, entscheidet der oder die Vorsitzende des Universitätsrats an dessen Stelle (§ 20 Abs. 6 Satz 6 LHG). Über solche Entscheidungen ist der Universitätsrat in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

7. Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen und über die Beschlüsse des Universitätsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und allen Teilnahmeberechtigten unverzüglich zuzuleiten sind.
8. Nach § 20 Absatz 6 Satz 4 LHG legt der Universitätsrat dem Wissenschaftsministerium spätestens alle zwei Jahre Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab und unterrichtet entsprechend den Senat.
9. Der Universitätsrat macht gemäß § 20 Absatz 6 Satz 5 LHG seine Sitzungstermine, Tagesordnungen und wesentlichen Beschlüsse sowie seine Zusammensetzung und die Rechenschaftsberichte nach § 20 Absatz 6 Satz 4 LHG rechtzeitig in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt.

§ 5

Nichtöffentlichkeit der Sitzungen, Vertraulichkeit

1. Die Sitzungen des Universitätsrats sind nicht öffentlich. Die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder und die Erörterung des Jahresberichts des Rektors oder der Rektorin erfolgen in einer gemeinsamen öffentlichen Sitzung mit dem Senat (§ 20 Absatz 6 Satz 1 iVm § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummern 1 und 11 LHG). Der Universitätsrat kann darüber hinaus durch Beschluss im Einzelfall die Hochschulöffentlichkeit zulassen.
2. Die Mitglieder des Universitätsrats und alle sonst an einer Sitzung des Universitätsrats beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Personal- oder Prüfungsangelegenheiten betroffen sind, die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist oder die Verschwiegenheit aus Gründen des Wohls der Universität oder des öffentlichen Wohls geboten ist. Die an der Sitzung beteiligten Personen sind an die Feststellung des oder der Vorsitzenden, die Verschwiegenheit sei aus Gründen des Wohls der Universität oder des öffentlichen Wohls geboten, gebunden.
Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Universitätsrat fort.

Die gemäß § 3 Nr. 1 an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder des Rektorats, der Vertreter oder die Vertreterin des Wissenschaftsministeriums und die Gleichstellungsbeauftragte unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht (§ 20 Abs. 6 Satz 8 a.E. LHG).

§ 6

Ausschüsse des Universitätsrats

1. Zur Vorbereitung seiner Beratungen und zur Wahrnehmung des Rechts auf Einsichtnahme und Prüfung von Unterlagen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 LHG) kann der Universitätsrat Ausschüsse bilden. Für deren Verfahren gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.
2. In Angelegenheiten, die in die gemeinsame Zuständigkeit von Senat und Universitätsrat fallen, kann der Universitätsrat Mitglieder auch in gemeinsame vorbereitende Ausschüsse von Senat und Universitätsrat entsenden. Satz 1 gilt in Angelegenheiten, die in die gemeinsame Zuständigkeit von Universitätsklinikum und Universitätsrat fallen, entsprechend.
3. In den Ausschuss zur Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats (§ 20 Abs. 4 LHG) entsendet der Universitätsrat ein Mitglied mit beratender Stimme.
4. Für den Personalausschuss für die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG gelten die Bestimmungen des § 20 Abs. 9 LHG.

§ 7

Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder

1. Die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder soll sechs Monate vor dem Beginn der Amtszeit erfolgen.

2. Zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds bildet der oder die Vorsitzende des Universitätsrats nach § 18 Absatz 1 LHG eine Findungskommission, deren Vorsitz er oder sie innehat. Der Findungskommission gehören einschließlich des oder der Vorsitzenden sieben Mitglieder des Universitätsrats und sieben Mitglieder des Senats sowie beratend ein Vertreter oder eine Vertreterin des Wissenschaftsministeriums an. Die Gleichstellungsbeauftragte gehört der Kommission gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung der Universität Freiburg mit beratender Stimme an.
3. Der oder die Vorsitzende des Universitätsrats stimmt die Stellenausschreibung für das hauptamtliche Rektoratsmitglied mit der Findungskommission ab und schreibt die Stelle öffentlich aus.
4. Zur Vorbereitung der Ausschreibung bestimmt der Universitätsrat gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 LHG die Dauer der Amtszeit (6 bis 8 Jahre) des hauptamtlichen Rektoratsmitglieds.
5. Die Findungskommission sichtet die eingegangenen Bewerbungen und erarbeitet einen Vorschlag für die Wahl durch Universitätsrat und Senat. Der Wahlvorschlag enthält nach § 18 Absatz 2 Satz 1 LHG bis zu drei Namen und bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums.
6. Auf Verlangen eines der Wahlgremien werden weitere Bewerber oder Bewerberinnen in den Wahlvorschlag aufgenommen, sofern das Wissenschaftsministerium dazu das Einvernehmen erteilt (§ 18 Absatz 2 Satz 3 LHG).
7. Der Universitätsrat und der Senat (Wahlgremien) wählen in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung des oder der Vorsitzenden des Universitätsrats gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 LHG die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder. Die Wahl erfolgt geheim mit Stimmkarten.
8. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die Mehrheit der Mitglieder jeweils beider Wahlgremien auf sich vereint. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, findet

ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen jeweils beider Wahlgremien erhält.. Wird auch diese Mehrheit nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer über die einfache Mehrheit der Stimmen jeweils beider Wahlgremien verfügt.

9. Wird auch im dritten Wahlgang nach Nr. 8 die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so setzt der oder die Vorsitzende des Universitätsrats ein Wahlpersonengremium ein, auf das das Recht zur Wahl übergeht. Dieses besteht aus den externen Mitgliedern des Universitätsrats einschließlich seines oder seiner Vorsitzenden und derselben Anzahl vom Senat zu benennender Senatsmitglieder unter dem Vorsitz des oder der Vorsitzenden des Universitätsrats. Nr. 8 findet für die Wahl durch das Wahlpersonengremium Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wahlgremien das einheitliche Wahlorgan des Wahlpersonengremiums tritt. Im Falle von Stimmgleichheit im dritten Wahlgang des Wahlpersonengremiums wird das Wahlverfahren gemäß § 9 Absatz 2 Satz 5 der Grundordnung der Universität Freiburg beendet und die Stelle erneut ausgeschrieben.
10. Für die Wahl der weiteren hauptamtlichen Rektoratsmitglieder hat der Rektor oder die Rektorin gemäß § 18 Absatz 4 Satz 1 LHG ein Vorschlagsrecht.
11. Für die vorzeitige Beendigung des Amtes eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds gilt § 18 Abs. 5 LHG.

§ 8

Änderung der Geschäftsordnung

Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Universitätsrats.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung des Universitätsrats in der Fassung vom 1.12.2011 außer Kraft.

Freiburg, den 19.01.2016

A handwritten signature in purple ink, consisting of a stylized monogram 'HJS' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor